

**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN MEHRSPURIGEN
KRAFTFAHRZEUGEN DURCH DIE STADTGEMEINDE HOLLABRUNN**

gültig ab 01.01.2015, Änderung 01.01.2017

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten von
elektrobetriebenen mehrspurigen Kraftfahrzeugen

Name: geb. am:

Geb. Ort: Staatsangehörigkeit:

Hauptwohnsitz: Tel. Nr.:

Bankverbindung: IBAN: Institut:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Meldeamt: am

nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz

seit

Rechnungsabteilung: am

Nachweis Rechnungen:

Geförderter Betrag: €

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Richtlinie zur Förderung von elektrobetriebenen mehrspurigen Kraftfahrzeugen

Beschluss Gemeinderat 13.12.2016

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neuankauf von elektrobetriebenen mehrspurigen Kraftfahrzeugen. Der Eigentümer / die Eigentümerin muss im Gemeindegebiet von Hollabrunn hauptgemeldet sein.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von entweder € 200,-- oder € 300,-- bei Ökostromnutzung.

3. Einreichung der Förderung

Ansuchen sind schriftlich mit Hilfe des Antragsformulars bei der Stadtgemeinde Hollabrunn bis spätestens 3 Monate nach Ankauf einzubringen. Zusätzlich zum Antragsformular ist die saldierte Rechnung von einem im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Betrieb vorzulegen. Die Ökostromnutzung ist mittels Liefervertrag für Ökostrom, Netzzugangsvereinbarung für Ökostromanlage, Rechnung eigener Ökostromanlage nachzuweisen.

4. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.

5. Auszahlung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

6. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinie erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für Ankäufe ab 01.01.2017 und ist bis 31.12.2017 befristet.